



Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) im Hinblick auf den Mäusebussard

A. Vorhabensbeschreibung

Die Firma juwi AG (Vorhabenträger) beantragt die Errichtung von fünf Windenergieanlagen (WEA) in der Stadt Oberzent, Stadtteil Beerfelden im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt. Die Anlagenstandorte liegen auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen den Ortslagen Etzean und Airlenbach, nordwestlich von Beerfelden. Im direkten Umfeld der geplanten Anlagen befinden sich keine weiteren Windenergieanlagen.

B. Notwendigkeit einer Ausnahme / Ausnahmeveraussetzungen

Der Mäusebussard gilt - bislang – in Hessen nicht als windkraftrelevant und ist weder im Leitfadentext „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ (HMUELV & HMWVL 2012) noch in den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW 2014) als windkraftempfindliche Art aufgelistet.

Auf eine Anfrage im November 2016 betreffend die Windkraft und Ausnahmen vom Tötungsverbot gemäß BNatSchG antwortete die hessische Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt (Hessischer Landtag 2016):

„Die zuständigen Behörden können eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von dem Verbot eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos in den Fällen zulassen, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Insofern wird auf den Wortlaut des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i.V.m. Satz 2 BNatSchG verwiesen. Danach können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

Die artenschutzrechtliche Ausnahme zur Zulassung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos des Mäusebussards durch Windkraftanlagen kann regelmäßig erteilt werden, da hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Hierfür sind folgende Gründe maßgeblich:

Der Mäusebussard gilt als kollisionsgefährdet und ist somit in Windkraftverfahren entsprechend zu berücksichtigen, auch wenn er derzeit nicht auf der Liste in Anlage 2 "Kollisionsgefährdete Vogelarten" im Windkraftleitfaden genannt ist. Da der Mäusebussard allerdings häufig ist und nahezu flächendeckend vorkommt, ist sein Vorkommen in der Regel kein Ausschlusskriterium für die Errichtung von Windkraftanlagen. In den Antragsunterlagen sind die Horststandorte bzw. Revierzentren zu ermitteln und es soll eine Einschätzung erfolgen, ob ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko und damit Tötungsrisiko zu befürchten ist. Langwierige, detaillierte Untersuchungen des Flugverhaltens der Tiere im Sinne einer Funktionsraumanalyse sind in der Regel nicht vorzusehen. Wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bejaht, so ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. In dem Zusammenhang kann unter Prüfung maßvoller Vermeidungsmaßnahmen zu Gunsten der Art, beispielsweise durch Standortverschiebungen, das Nichtvorhandensein zumutbarer Alternativen in der Regel mit der flächendeckenden Verbreitung der Art und die nicht zu befürchtende Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population mit der Häufigkeit der Art begründet werden.



"Andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art" im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG können auf Grund der baurechtlichen Privilegierung der Windenergieanlagen oder der Darstellung einer Vorrangfläche für die Windenergienutzung im Einzelfall vorliegen (s. hierzu z.B. Ruß, S./Sailer, F.: Anwendung der artenschutzrechtlichen Ausnahme auf Windenergievorhaben, Würzburger Berichte zum Umweltenergie recht Nr. 21 vom 8. April 2016; s.a. Ruß, NuR (2016) 38: 591, sowie Müller-Mitschke: Artenschutzrechtliche Ausnahmen vom Tötungsverbot für windenergieempfindliche Vogelarten bei Windenergieanlagen, NuR (2015) 37: 741:).

Anders als bei nicht flächendeckend vorkommenden Vogelarten mit Dichtezentren des Vorkommens in bestimmten Teilen Hessens (wie z.B. Rotmilan) kommt beim Mäusebussard wegen seiner nahezu flächendeckenden Verbreitung neben den bereits erwähnten kleinflächigen Optimierungen keine Alternativenprüfung im engeren artenschutzrechtlichen Sinne in Betracht. Damit drängen sich regelmäßig keine zumutbaren Standortalternativen auf.

Bezüglich anderer kollisionsgefährdeter Vogelarten sind regelmäßig artenschutzrechtliche Prüfungen nach Maßgabe des Leitfadens zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz/des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung aus dem Jahr 2012 durchzuführen. Hierbei sind die örtlichen Besonderheiten zu würdigen. In diesen Fällen ist inzwischen grundsätzlich eine Alternativenprüfung möglich, da in allen Regionen des Landes Untersuchungen bezüglich der maßgeblichen Dichtezentren der Vogelarten erfolgt sind. Diese im Zusammenhang mit den eigenen qualifizierten Untersuchungen der Antragsteller stellen in der Regel eine hinreichende Datengrundlage dar, um außerhalb bekannter Dichtezentren im Einzelfall über die artenschutzrechtlichen Ausnahmen entscheiden zu können."

C. Ornithologisches Sachverständigengutachten

Für das Vorhaben wurden in den Jahren 2016 und 2017 avifaunistische Untersuchungen durchgeführt (TNL 2016, 2018). Unter anderem wurde hierbei der Mäusebussard erfasst. In den „Ornithologischen Fachgutachten zur geplanten Errichtung des Windparks bei Beerfelden-Etzean (Odenwaldkreis)“ heißt es zum Mäusebussard:

2016:

- „Der Mäusebussard wurde mit insgesamt 171 Flugbewegungen im UR nachgewiesen. Der Großteil der Flüge wurde rund um Airlenbach und über dem Offenland zwischen Güttersbach und Hüttenthal dokumentiert. Vereinzelt wurde die Art auch über den Freiflächen rund um Etzean nachgewiesen. Das geplante Waldgebiet wurde nur im Randbereich bzw. im Bereich der Stromschneise, die durch das Waldgebiet führt, überflogen.“ (S. 38)
- „Da im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2016 keine Nachweise der Art innerhalb des 500 m-Radius erbracht wurden, ist nicht davon auszugehen, dass es zu relevanten Beeinträchtigungen für den Mäusebussard kommt.“ (S. 57f)
- „Aufgrund fehlender Nachweise des Mäusebussards im 500 m-UR im Jahr 2016 kann das Eintreten von relevanten Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.“ (S. 81)

2017:

- „Der Mäusebussard wurde 2017 innerhalb des UG mit insgesamt 21 Horsten/Revieren nachgewiesen. Vier dieser Nachweise befinden sich im Nahbereich bis 500 m um die aktuellen WEA-Standorte. Ein Horst befand sich in ca. 475 m Entfernung nordöstlich der geplanten WEA 5, zwei Reviere in 480 m nordöstlich der geplanten WEA 5 bzw. 4 sowie ein Revier in ca. 400 m nordöstlich der geplanten WEA 1. Die Art ist nach HMUELV & HMWVL (2012) und LAG VSW (2015) zwar nicht als windkraftempfindliche Vogelart anzusehen, ist aber nach DÜRR (2019a, Stand 07. Januar



2019) mit insgesamt 562 nachgewiesenen Kollisionsopfern an WEA der Vogel, der in Deutschland am häufigsten mit WEA kollidiert. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass für die Individuen von Vorkommen, die in unmittelbarer Nähe zu WEA brüten, ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei Balz- und Revierverteidigungsflügen besteht. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass dies für Brutpaare innerhalb des 500 m-Radius um die geplanten WEA-Standorte der Fall wäre. Demnach können Verbotstatbestände im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden und der Mäusebussard ist in der artenschutzrechtlichen Betrachtung vertiefend zu untersuchen.“ (S. 73)

Aufgrund der erfassten Brutten und Reviere im Umkreis von 3 km, der Lage der vier Reviere im Nahbereich und der deutschlandweit hohen Anzahl durch Windenergieanlagen getöteter Individuen der Art gehen Fachgutachter und die ONB von einem möglicherweise signifikant erhöhten Kollisionsrisiko aus.

Dies wird dadurch begründet, dass nach ihrer Ansicht der Mäusebussard eine durch Windenergieanlagen kollisionsgefährdete Vogelart sei und dies auch die Zahlen der Schlagopferdatei des Landesamtes für Umwelt in Brandenburg (aktuell 562 Anflugopfer, Dürr 2017) belegen. Auch die aktuellen Ergebnisse der PROGRESS-Studie (Grünkorn *et al.* 2016) unterstütze diese Einstufung.

Da das Kollisionsrisiko und der daraus resultierende Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG auf Ebene des Individuums zu betrachten sei, spiele es auch keine Rolle, dass sich der Mäusebussard in einem günstigen Erhaltungszustand befinde.

Diese Ansicht vermag nicht in Gänze zu überzeugen.

In der aktualisierten Fassung der Abstandsempfehlungen der LAG VSW (2014) wird der Mäusebussard jedoch nicht als windkraftrelevante Vogelart erwähnt. Nach der Rechtsprechung, die z. T. regelmäßig auf LAG VSW (2014) als Stand der Wissenschaft verweist, wäre damit zunächst kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen.

Auch wenn vom Mäusebussard in Deutschland mit bisher 562 Individuen die meisten Kollisionsopfer bekannt geworden sind (Dürr 2019), bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass es sich um eine besonders kollisionsgefährdete Art handelt, zumal diese Statistik alle Funde seit mehr als 15 Jahren aufsummiert. Primär entscheidend ist hierbei die Tatsache, dass in der Schlagopferdatei des Landesamtes für Umwelt in Brandenburg nicht nur systematische Erfassungen, sondern auch eine große Zahl von Zufallsfunden enthalten sind. Aufgrund ihrer Größe und auffälligen Musterung werden Mäusebussarde im Vergleich zu anderen, vor allem kleineren Arten überproportional gemeldet. Zudem berücksichtigt die Aufstellung nicht die absolute Häufigkeit der Arten. Denn gemessen an der Gesamtzahl der Mäusebussarde (mit 80.000 – 135.000 Paaren in Deutschland, (Gedeon *et al.* 2014), die zudem durch eine große Zahl nördlicher und östlicher Durchzügler und Wintergäste ergänzt wird, ist diese Anzahl z.B. im direkten Vergleich zum Rotmilan (458 Kollisionsopfer (Dürr 2019) bei nur 12.000 – 18.000 Paaren in Deutschland, (Gedeon *et al.* 2014) vergleichsweise gering. Das tatsächliche artspezifische Anflugrisiko dürfte auf Basis dieser Bestandszahlen somit – trotz ähnlicher Lebensraumsprüche – etwa zehnmal niedriger liegen als beim Rotmilan.



Dies ist vor allem dadurch bedingt, dass der Mäusebussard wesentlich kleinere Aktionsräume als der Rotmilan aufweist (wenige hundert Hektar gegenüber mehreren tausend Hektar beim Rotmilan) und zudem kein typischer Flugjäger wie der Rotmilan ist, sondern häufig auch von einem bodennahen Ansitz aus jagt. Darüber hinaus fliegt er – im Gegensatz zum Rotmilan – auch innerhalb des Waldes. Aus diesen Gründen ist der Mäusebussard weder bei der LAG VSW (2015), noch im Landesleitfaden (HMUELV & HMWVL 2012) als windkraft-empfindliche Art gelistet, noch wird der Mäusebussard bei Illner (2012) den besonders kollisionsgefährdeten Arten zugeordnet. Im Analogieschluss zum Flugverhalten anderer Greifvogelarten ist es aber möglich, dass es insbesondere im näheren Umfeld des Horstes (vor allem bei Balzflügen und dem Thermikkreisen), oder wenn Windenergieanlagen, in regelmäßig zur Jagd aufgesuchten genutzten Offenlandbereichen vorhanden sind, zu einem erhöhten Kollisionsrisiko kommen kann, worauf auch die aktuellen Ergebnisse der PROGRESS-Studie hinweisen (Grünkorn *et al.* 2016).

Aufgrund der geschilderten Rahmenbedingungen ist daher ein erhöhtes Kollisionsrisiko unter speziellen Bedingungen u.U. möglich, kann aber nur dann angenommen werden, wenn sich ein Horst (bzw. ein Revierzentrum) im näheren Umfeld der Anlagen befindet, weil sich die Balz- und Thermikflüge bevorzugt auf das engere Umfeld beschränken, auch wenn sie vor allem bei größeren Revieren vereinzelt auch darüber hinaus erfolgen können. Ebenfalls kann ein erhöhtes Kollisionsrisiko im Jagdgebiet in regelmäßig aufgesuchten Bereichen im Offenland angenommen werden, da sich Mäusebussarde aufgrund ihrer Aktionsraumgröße selten weiter entfernen, auch wenn manche Nahrungsflüge vereinzelt bis 1.000 m und mehr reichen können. Wesentlich entscheidender ist jedoch die Tatsache, dass der Mäusebussard seine Nahrung fast ausschließlich aus dem Offenland bezieht (Glutz von Blotzheim, Bauer & Bezzel 1989). Wegen der festgestellten Brutten im Nahbereich der Anlagen kann somit ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für den Mäusebussard nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

D. PROGRESS Studie

Die Ergebnisse der PROGRESS-Studie (Grünkorn *et al.* 2016) sprechen nicht für die Notwendigkeit einer Ausnahme. Es handelt sich bei der Studie um den Abschlussbericht eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens: „Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS)“.

Die Studie befasst sich mit der Dimension der Vogelkollisionen an Windenergieanlagen. Dazu wurde zunächst an einer großen Anzahl Windparks im norddeutschen Raum mit standardisierter Methode nach Kollisionsopfern gesucht. Weitere Schritte der Studie unternehmen zunächst eine Schätzung der insgesamt anfallenden Opfer auf Basis der erhobenen Stichprobe und weiterhin wird aufgrund dieser Schätzung mittels Modellierung auf eine mögliche Populationsrelevanz geschlossen. Schließlich wurde aufgrund der durchgeführten Modellrechnungen geschlossen, es gäbe schon durch die aktuell an Windrädern zu Tode kommenden Vögel eine Auswirkung auf den Bestand des Mäusebussards in Deutschland. Das Fazit zum Mäusebussard lautet „Die Ergebnisse von PROGRESS weisen auf hohe Kollisionsraten und potenziell bestandswirksame Auswirkungen des Ausmaßes bisheriger Windenergienutzung hin. Vor dem Hintergrund



des großen Bestands des Mäusebussards in Deutschland tritt dadurch keine akute Bestandsgefährdung auf, aber zumindest regional sind starke Bestandsrückgänge dokumentiert. In welchem Maße diese durch Windenergienutzung und/oder andere Faktoren verursacht werden, bedarf dringend näherer Untersuchungen.“

Die Studie besagt allerdings grundsätzlich, es bestehe kein Handlungsbedarf auf der Genehmigungsebene, da Instrumente wie Abstandsempfehlungen oder Raumnutzungsanalysen hier wenig zielführend seien, schon auf höherer Ebene müssten ggf. Maßnahmen ergriffen werden. Abstandsempfehlungen werden nicht ausgesprochen.

Das Bundesamt für Naturschutz hat anlässlich einer Podiumsdiskussion zur Studie ausdrücklich unter Verweis auf den von ihm verwendeten Mortalitäts-Gefährdungsindex (Bernotat & Dierschke 2016) betont, der Mäusebussard sei nach wie vor nicht als windenergiesensibel einzustufen und nicht planungsrelevant.

Im Fazit der Studie heißt es wörtlich:

„Aus den Ergebnissen von PROGRESS ergeben sich zunächst keine direkten Auswirkungen auf Genehmigungspraxis von Windparks, die weiterhin in Artenschutzrechtlichen Prüfungen zu betrachten sind. [...] Mäusebussard: Die Ergebnisse von PROGRESS weisen auf hohe Kollisionsraten und potenziell bestandswirksame Auswirkungen des Ausmaßes bisheriger Windenergienutzung hin. Vor dem Hintergrund des großen Bestands des Mäusebussards in Deutschland tritt dadurch keine akute Bestandsgefährdung auf, aber zumindest regional sind starke Bestandsrückgänge dokumentiert. In welchem Maße diese durch Windenergienutzung und/oder andere Faktoren verursacht werden, bedarf dringend näherer Untersuchungen. Bei der Planung von weiteren Windparks bestehen durch die großflächige Verbreitung dieser Art Probleme bei der Konfliktvermeidung bzw. –minderung und es ist zu prüfen, wie diese in Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden können. Wichtiger als bei den anderen Arten wird es beim Mäusebussard voraussichtlich sein, die mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundenen Eingriffe so auszugleichen, dass sie auch der betroffenen Art dienlich sind und den Bestand des Mäusebussards stützen.“

Folgerungen:

a) ...aus fachlicher Sicht

PROGRESS basiert wegen des stärkeren Windkraftausbaus dort, ausschließlich auf norddeutschen Flachlandstandorten und ist nicht, worauf PROGRESS selbst hinweist, auf den mittel- und süddeutschen Raum (häufig Mittelgebirgslagen) übertragbar. PROGRESS stellt keine bestimmten artenschutzfachlichen Anforderungen auf Projektebene.

b) ...aus rechtlicher Sicht

Der Mäusebussard wird derzeit weder im neuen Helgoländer Papier (LAG VSW 2014) oder den Ländererlassen zum Thema Windkraft und Naturschutz (Ausnahme: Thüringen, TLUG 2017) noch nach der Meinung der Bundesregierung als windkraftrelevante Art eingeschätzt. Daher ist festzustellen, dass der Mäusebussard nicht als windkraftrelevante Art artenschutzrechtlich behandelt werden muss:

„Eine naturschutzfachliche Meinung ist einer anderen Einschätzung nicht bereits deshalb überlegen oder ihr vorzugswürdig, weil sie "strengere" Anforderungen für richtig hält. Das ist erst dann der Fall, wenn sich diese Auffassung als allgemein anerkannter Standpunkt der Wissenschaft durchgesetzt hat und die gegenteilige Meinung als nicht (mehr) vertretbar angesehen wird.“ (BVerwG, Urteil vom 13.5.2009, 9 A 73.07)



Ein neuer, allseits anerkannter Stand der Wissenschaft ist nicht gegeben.

E. Schlussfolgerungen zur Notwendigkeit einer Ausnahme

1. Die Untersuchungen des Jahres 2016 zeigten zwar, dass sich im Untersuchungsgebiet keine Horste oder Reviere befinden (TNL 2016), im Jahr 2017 wurden jedoch Brut- und Reviere im Nahbereich der geplanten Anlagen erfasst (TNL 2018). Ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann somit nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden.
2. Die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt kam im Rahmen der Antragskonferenz am 21.02.2017 in ihren mündlichen Ausführungen zum vorliegenden Verfahren zu dem Schluss, dass die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung erforderlich sei.
3. Die juwi AG beantragt daher vorsorglich die Genehmigung einer Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG bezüglich des Mäusebussards.

F. Voraussetzungen für eine Ausnahme

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

- **Andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist erklärtes Ziel der hessischen Landesregierung. Hierbei spielen erneuerbare Energien wie Windenergie, Biomasse und Photovoltaik eine besondere Rolle. Auf dem Energiegipfel im April 2011 wurden folgende Ziele für die künftige hessische Energiepolitik formuliert:

- Steigerung der Energieeffizienz und Realisierung deutlicher Energieeinsparungen.
- Ausbau der Energieinfrastruktur zur Sicherstellung der jederzeitigen Verfügbarkeit – so dezentral wie möglich und so zentral wie nötig.



- Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz der energiepolitischen Schritte in der Zukunft. Deckung des Endenergieverbrauchs in Hessen (Strom und Wärme) möglichst zu 100 % aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2050.

In diesem Zusammenhang wurde auch der erforderliche Zubau an Windenergieanlagen erörtert und vereinbart, dass zukünftig und kurzfristig Flächen in der Größenordnung von 2 % der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen sollen. Die Ergebnisse des von der hessischen Landesregierung einberufenen Energiegipfels im November 2011 haben auch Eingang in den Landesentwicklungsplan gefunden (Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie, Entwurf. Beschluss der Hessischen Landesregierung vom 18. Juni 2012). Im Landesentwicklungsplan werden Vorgaben sowohl für den quantitativen Umfang, als auch für die Kriterien zur Ermittlung der regionalplanerischen „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ und den Ausschluss des übrigen Planungsraumes für die Windenergie durch die Regionalplanung getroffen. So sollen 2 % der Fläche der Planungsregionen als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie festgelegt werden.

Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen am geplanten Standort stellt mithin „andere(n) zwingende(n) Gründe(n) des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ gem. § 45 Abs. 7 Ziffer 5 dar.

- **Keine zumutbaren Alternativen**

Weiterhin darf gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, „wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Aufgrund des in Hessen flächendeckenden Vorkommens des Mäusebussards stellt eine Standortverlagerung keine Alternative dar – zumutbare Alternativen sind demnach nicht gegeben.

- **Erhaltungszustand**

Die Anzahl der in Hessen vorkommenden Brutpaare / Reviere beträgt 8.000 bis 14.000 (HGON 2010). Die Art ist in einem guten Erhaltungszustand. Die Art wird in der Roten Liste Deutschlands (Grüneberg *et al.* 2015) sowie Hessens als ungefährdet geführt (HMuKLV 2014). Die Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population.

- **Abwägung**

Dabei ist in einer einzelfallbezogenen Abwägungsentscheidung das Gewicht der zu erwartenden Beeinträchtigungen für die artenschutzrechtlichen Schutzgüter mit den für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen gegenüberzustellen (Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 45 Rn. 45). Vorliegend handelt es sich um einen, für hessische Verhältnisse, besonders windhöffigen Standort, der in der Regionalplanung als Vorrangfläche vorgesehen ist. Gleichzeitig ist hier eine Konzentration von Windenergieanlagen möglich. Im Gegenzug ist allenfalls eine Art betroffen, für die eine Ausnahme erforderlich ist. Es gibt keine besondere



Verantwortung für diese Art im hessischen oder bundesdeutschen Kontext. Der Mäusebussard ist fast flächendeckend in Europa, jedenfalls Mitteleuropa verbreitet und in einem guten Erhaltungszustand in Hessen. Nach Abwägung aller Gesichtspunkt sind alle Voraussetzungen zur Erteilung der beantragten Ausnahme erfüllt.

juwi AG

i.V. Silvan Schumacher
Leiter Projektentwicklung

i.V. Daniel Koglin
Projektleiter



Literatur:

- Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016) Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung - Stand 20.09.2016 -.
- Dürr, T. (2017) Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse, <http://www.lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de>
- Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eikhorst, W., Fischer, S., Flade, M., Frick, S., Geiersberger, I., Koop, B., Kramer, M., Krüger, T., Roth, N., Ryslavy, T., Stübing, S., Sudmann, S.R., Steffens, R., Vökler, F. & Witt, K. (2014) *Atlas Deutscher Brutvogelarten*. Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- Glutz von Blotzheim, U., Bauer, K.M. & Bezzel, E. (1989) *Handbuch Der Vögel Mitteleuropas. Band 4 Falconiformes*, 2., durchgesehene Auflage. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. *Berichte zum Vogelschutz*, **52**, 19–67.
- Grünkorn, T., Blew, J., Coppack, T., Krüger, O., Nehls, G., Potiek, A., Reichenbach, M., von Rönn, J., Timmermann, H. & Weitekamp, S. (2016) Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS).
- Hessischer Landtag. (2016) Kleine Anfrage des Abg. Rock (FDP) vom 12.07.2016 betreffend Abstandsgrenzen von Windkraftanlagen zu gefährdeten Arten und Antwort der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.
- HGON (ed). (2010) *Vögel in Hessen: die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit; Brutvogelatlas*, 1. Aufl. HGON, Echzell.
- HMUELV & HMWVL. (2012) Leitfaden Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen.
- HMUKLV (ed). (2014) Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung, Stand Mai 2014.
- Illner, H. (2012) Kritik an den EU-Leitlinien „Windenergie-Entwicklung und NATURA 2000“, Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und Besprechung neuer Forschungsarbeiten. *Eulenrundblick*, **62**, 83–100.
- LAG VSW. (2014) Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015). *Berichte zum Vogelschutz*, **51**, 15–42.
- TLUG. (2017) Avifaunistischer Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen.
- TNL. (2016) Ornithologisches Fachgutachten zur geplanten Errichtung des Windparks bei Beerfelden-Etzean (Odenwaldkreis).
- TNL. (2018) Ornithologisches Fachgutachten zur geplanten Errichtung des Windparks bei Beerfelden-Etzean (Odenwaldkreis) – Kartierung 2017 –.